

Merkblatt Urheberrecht

1 Einleitung

Kirchgemeinden und Pfarreien nutzen in Gottesdiensten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in internen Gemeindegruppen, im kirchlichen Unterricht oder in der Verwaltung urheberrechtlich geschütztes Material. Dieses Merkblatt erläutert die für Kirchgemeinden wichtigsten Fragen zum Urheberrecht.

2 Gesetzlicher Rahmen

Im Grundsatz ist das Urheberrecht einfach: **Für jede Verwendung eines geschützten Werkes ist eine Erlaubnis erforderlich.** Wer Musikstücke aufführt, Texte kopiert, Bilder oder Fotos auf die Webseite hoch lädt, Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen mit Musik im Internet überträgt (streamt) oder Filme und Theater vorführt, braucht dazu einer Erlaubnis.

Das Recht, diese Erlaubnis zu erteilen, haben die Werkschaffenden (Urheber) – Komponisten, Autorinnen, Maler, Bildhauerinnen, Zeichner, Architektinnen, Designer, Regisseurinnen und Choreografen: Sie bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet, zum Beispiel vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt werden dürfen. Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte¹.

Der Schutz des Urheberrechts beginnt automatisch zum Zeitpunkt der Schöpfung und endet in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. der Urheberin.

Generell erlaubt, aber unter Umständen kostenpflichtig, ist die Verwendung von veröffentlichten Werken «zum Eigengebrauch» (Art. 19 URG). So ist im privaten Bereich und im klasseninternen Unterricht jede Verwendung und im Verwaltungsbereich die Vervielfältigung «für die interne Information und Dokumentation» erlaubt, ohne dass der Urheber dies verbieten kann.

3 Verwertungsgesellschaften

Nutzerinnen und Nutzer holen die Erlaubnis zur Verwendung in der Regel bei der Urheberin bzw. Urheber ein und schliessen einen Vertrag zu den vereinbarten Nutzungsbedingungen ab.

In gewissen Fällen würde dies jedoch zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Hier kommt das Gesetz für die kollektive Verwertung zum Zug: So genannte Verwertungsgesellschaften handeln mit Nutzerverbänden einen Tarif aus.

Dieser wird von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) geprüft und genehmigt. Genehmigte Tarife gelten ähnlich wie ein Gesetz.

¹ Urheberrechtsgesetz URG vom 9. Oktober 1992: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html

Folgende Verwertungsgesellschaften wurden vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum² konzessioniert:

- **ProLitteris** (<http://www.prolitteris.ch>) für Literatur, Fotografie und bildende Kunst;
- **SUISA** (<http://www.suisa.ch>) für musikalische, nicht-theatralische Werke;
- **SUISSIMAGE** (<http://www.suissimage.ch>) für audiovisuelle Werke;
- **SSA** (<http://www.ssa.ch>) für wort- und musikdramatische Werke;
- **SWISSPERFORM** (<http://www.swissperform.ch>) für verwandte Schutzrechte.

Viele Musikverlage, Komponisten, Textdichter etc. in der Schweiz nehmen ihre Rechte nicht selbst wahr und haben diese für das Fotokopieren von Noten und Liedtexten an die **VG Musikedition** (<http://www.vg-musikedition.de>) in Kassel (Deutschland) übertragen.

4 Kollektive Verträge für den kirchlichen Bereich

Um den einzelnen Kirchgemeinden Kosten und administrativen Aufwand abzunehmen, haben die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) für die wichtigsten Verwendungen im kirchlichen Bereich Verträge mit den Verwertungsgesellschaften und mit der VG Musikedition abgeschlossen.

Sie gelten für die gesamte römisch-katholische Kirche in der Schweiz und für alle evangelisch-reformierten Kirchen, die evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz und die Eglise Evangélique libre de Genève (EELG).

Die Gültigkeit erstreckt sich sowohl auf die öffentlich-rechtlich verfassten als auch auf die innerkirchlichen Organisationseinheiten – namentlich Kantonalkirchen, Kirchgemeinden, Bistümer, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, sprachregionale Fachstellen etc. – sowie auf verschiedene weitere Institutionen mit kirchlicher Trägerschaft.

Gegenwärtig bestehen folgende Verträge:

Geregelte Werknutzung	Vertragspartner	Tarif	
Musik im kirchlichen Bereich	SUISA	GT C	
Kopieren von Ton- und Tonbildbeiträgen auf Datenträger, Musikaufführungen in Schulen	SUISSIMAGE	GT 7	
Fotokopieren in Schulen	ProLitteris	GT 8 III	nur RKZ
Fotokopieren im Verwaltungsbereich	ProLitteris	GT 8 VI	
Digitales Kopieren in Schulen	ProLitteris	GT 9 III	nur RKZ
Digitales Kopieren im Verwaltungsbereich	ProLitteris	GT 9 VI	
Vervielfältigung einzelner Lieder für den Gemeindegesang und andere kirchliche Veranstaltungen (Fotokopien oder die Sichtbarmachung über Beamer)	VG Musikedition		

² <http://www.ige.ch>

Wenn im Folgenden von «Schulen» die Rede ist, sind ausschliesslich die konfessionellen Privatschulen gemäss Mitgliederverzeichnis von Katholische Schulen Schweiz (KSS)³ gemeint. Das Vervielfältigen und Verwenden urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen von Katechese und kirchlichem Unterricht in öffentlichen Schulen ist durch eine pauschale Abgeltung seitens der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)⁴ abgedeckt.

4.1 Kirchenmusik und -konzerte (GT C)

Dieser Vertrag erlaubt beinahe uneingeschränkt das Musizieren in Gottesdiensten und anderen öffentlichen Gemeindeveranstaltungen. Er umfasst den Gemeindegesang und Aufführungen von Solisten, Chören und anderen Musikgruppen – unabhängig davon, ob es sich um Musiker der Gemeinde oder professionelle, bezahlte Musikerinnen handelt.

Darüber hinaus dürfen Musikstücke von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern (CD, DVD, Dateien (MP3 oder Streaming.) abgespielt werden.

Zu beachten:

- Ausgenommen sind Konzerte oder konzertähnliche Darbietungen mit Eintritt, wenn nicht ausschliesslich Kirchenchöre oder kirchliche Gruppen und Vereine singen oder spielen. Eine Kollekte ist immer möglich.
- Ausgenommen sind auch theatralische Aufführungen z.B. Musicals oder Krippenspiele mit Liedern. Hierfür müssen die Rechte für den Einzelfall bei den jeweiligen Urhebern eingeholt werden.
- Nicht eingeschlossen ist zudem der öffentliche Empfang von Radio- oder Fernsehsendungen.

4.2 Fotokopien (GT 8 III, GT 8 VI)

Diese Verträge erlauben das Vervielfältigen von Texten und Noten sowie das Herstellen eines Pressespiegels auf Papier für den internen Gebrauch. Die Vorlagen dürfen auch aus einer digitalen Quelle stammen.

Zu beachten:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesangbücher, Notenhefte etc. dürfen nur auszugsweise, einzelne Artikel dagegen vollständig vervielfältigt werden.
- Die Kopien dürfen nur der betriebsinternen Information und Dokumentation dienen und nicht veröffentlicht oder kommerziell genutzt werden. So dürfen beispielsweise Bücher und Festschriften nicht an alle Mitglieder der Kirchengemeinde abgegeben werden.

³ <http://www.katholischeschulen.ch>

⁴ <http://www.edk.ch>.

4.3 Betriebsinterne Netzwerke (GT 9 III, GT 9 VI)

Diese Verträge erlauben das Speichern und Zugänglichmachen geschützter Werke und Inhalte in betriebsinternen Netzwerken (Intranet) und das Herstellen betriebsinterner elektronischer Pressespiegel.

Zu beachten:

- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesangbücher, Notenhefte etc. dürfen nur auszugsweise gespeichert werden (Ausnahme: On-Demand-Dienste), einzelne Artikel dagegen vollständig.
- Die Kopien dürfen nur der betriebsinternen Information und Dokumentation dienen und nicht verkauft oder veröffentlicht werden.
- Die Verbreitung via Internet ist nicht zulässig.

4.4 Kopien audiophoner und audiovisueller Werke für den schulischen Gebrauch (GT 7)

Dieser Vertrag erlaubt die Vervielfältigung von Ton- und Tonbilddokumenten unabhängig von der Quelle (auch Streaming) und das Aufzeichnen von Radio- und Fernsehbeiträgen auf digitale Speichermedien durch Lehrer/innen oder Schüler/innen für den Unterricht.

Zu beachten:

- Das Verkaufen oder Vermieten so erstellter Datenträger an Dritte ist nicht gestattet. Erlaubt ist hingegen die unentgeltliche Ausleihe durch Mediatheken.
- Aufgezeichnete Radio- und Fernsehbeiträge dürfen klassenübergreifend verwendet werden, Dokumente anderer Herkunft nur klassenintern. Eine Verwendung vervielfältigter oder aufgezeichneter Werke ausserhalb des Unterrichts ist nicht zulässig.
- Im Handel erhältliche audiophone und -visuelle Werke dürfen nicht vollständig oder «weitgehend vollständig» kopiert werden.

4.5 Abspielen von Musik in Schulen (GT 7)

Dieser Vertrag erlaubt das Abspielen, Aufführen, Vorführen von nicht-theatralischer Musik (mit Ausnahme von Opern, Musicals etc.) durch Schulsehörer, auch klassenübergreifend (schulinterne Musikvorträge, Schülerdiscos etc.)

Zu beachten:

- Nicht geregelt ist mit diesem Vertrag die klassenübergreifende Vorführung von nicht-musikalischen, audiovisuellen Werken wie Filme etc.. (siehe dazu Punkt 4.4).

4.6 Kopien von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch

Der Vertrag mit der VG Musikedition in Kassel (Deutschland) erlaubt das Vervielfältigen (Fotokopieren, Sichtbarmachen durch einen Beamer etc.) von Liedern und Noten für den Gebrauch in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen, soweit die entsprechenden Rechte von der VG Musikedition vertreten werden. Auf den Fotokopien ist die Quelle anzugeben.

Zu beachten:

- Nicht erlaubt ist das Kopieren vollständiger Ausgaben (Bücher, Hefte etc.)
- Die Kopien dürfen nur an Gottesdienstbesucher / Besucherinnen der Gemeindeveranstaltung weitergegeben werden, aber nicht an Dritte.
- Das Kopieren für Chor, Solisten und Instrumentalisten ist nur dann erlaubt, wenn das Musizieren integraler Bestandteil des Gemeindegesangs ist (Begleitung des Gemeindegesangs).

5 Nutzung von Musik und Kopien erfassen

Die SUISA entschädigt die Urheber/innen gemäss der Anzahl der Musikaufführungen, die VG Musikedition gemäss der Anzahl erstellter Kopien. Um die Entschädigung der Urheber/innen sicherzustellen, sind die Kirchgemeinden darum verpflichtet, die in Punkt 4.1 und 4.6 erwähnten Nutzungen zu melden.

Dies geschieht online über die Webapplikation www.musica-sacra.net. Hier finden sich weitere Informationen zum Urheberrecht und Hilfestellungen zur Erfassung.

Das Aufführen von Musikstücken wird laufend erfasst. Der Gemeindegesang, das Kopieren und Sichtbarmachen von Noten und Liedtexten alle vier Jahre.

6 Weitere Nutzungen

Für alle übrigen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke müssen beim Urheber bzw. bei der ihn vertretenden Verwertungsgesellschaft die Nutzungserlaubnis (Copyright) eingeholt werden. Hierfür sind die kirchlichen Mitarbeitenden bzw. Institutionen verantwortlich.

Nachfolgend die wichtigsten Hinweise:

6.1 Filmvorführungen ausserhalb des privaten und des schulischen Bereichs

Öffentliche Filmvorführungen, zum Beispiel im Rahmen eines Kirchgemeindegottesdienstes, einer Veranstaltung der Hochschuleseelsorge oder eines kirchlichen Filmklubs, bedürfen der Einwilligung der Rechteinhaber. In der Regel verlangen die Urheberinnen eine Gebühr zwischen 150 und 600 CHF. Die Musikrechte hingegen sind durch den GT C pauschal abgegolten, sofern kein Eintritt verlangt wird.

Kirchliche Medienstellen (www.relimedia.ch) und katechetische Arbeitsstellen erwerben zum Teil auch die Vorführrechte, so dass Filme, die dort gekauft oder ausgeliehen werden, unter Umständen ohne zusätzliche Bewilligung / Entschädigung öffentlich vorgeführt werden dürfen (sofern kein Eintritt verlangt wird). Es ist deshalb empfehlenswert, zuerst abzuklären, ob der Film, den man zeigen möchte, in einer kirchlichen Medienstelle oder katechetischen Arbeitsstelle verfügbar ist und ob dafür auch die Vorführrechte vorliegen⁵.

⁵ Vgl. das Verzeichnis der Medienstellen auf der Webseite des Medienladens in Zürich (www.relimedia.ch). Filme, die im Medienladen ausgeliehen oder gekauft werden und den Vermerk «Ö» (für «öffentlich») tragen, sind zur nichtkommerziellen öffentlichen Vorführung freigegeben.

Ist dies nicht der Fall oder möchte man eine im Handel gekaufte Kopie zeigen, so sind die Vorführrechte beim Filmverleiher einzuholen⁶.

6.2 Bildrechte

Bilder, auch aus dem Internet heruntergeladenen Bilder, sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Nur wenn sie ausdrücklich als frei gekennzeichnet sind, dürfen sie uneingeschränkt z.B. für eine Gemeindezeitung oder die Webseite verwendet werden. In allen anderen Fällen muss die Erlaubnis des Urhebers eingeholt werden.

Nicht betroffen ist der private Gebrauch.

Anmerkung: Einige Internetsuchmaschinen bieten die Möglichkeit, Bilder nach Nutzungsrechten zu filtern.

6.3 Public Viewing

Für den öffentlichen Empfang von Radio- und Fernsehsendungen, z.B. anlässlich einer Fussballweltmeisterschaft, haben Kirchenbund und RKZ keinen Vertrag abgeschlossen. Die Kirchgemeinden müssen daher einen individuellen Vertrag mit der SUIA schliessen und die Gebühren selbst abführen (www.suisa.ch/de/kunden/branche/event-veranstalter/events-und-parties/public-viewing.html).

6.4 Streaming von Gemeindeveranstaltungen

Die Übertragung eines Gottesdienstes oder einer anderen Gemeindeveranstaltung mit Musik im Internet (Streaming) ist möglich, aber gebührenpflichtig. Das gilt auch, wenn die Übertragung nur für einen eingeschränkten Nutzerbereich, beispielsweise in ein Altersheim, zugänglich ist.

Kirchgemeinden können bei der SUIA sowohl die Rechte für eine einzelne Übertragung als auch für eine pauschale Nutzung erwerben. Die Gebühren hängen dabei von den Zugriffen und den Übertragungen pro Jahr ab.

7 Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Urheberrecht finden Sie auf der Webapplikation www.musica-sacra.net in der linken Spalte unter den Rubriken:

- Erfassungshilfe: www.musica-sacra.net/de/erfassungshilfe/
- Kirchenmusik & Urheberrecht: www.musica-sacra.net/de/urheberrecht/
- Häufig gestellte Fragen: www.musica-sacra.net/de/haeufig-gestellte-fragen/

⁶ Vgl. die Datenbanken des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes (SFV; www.filmdistribution.ch) und des Schweizerischen Verbandes für Kino und Filmverleih (ProCinema; www.procinema.ch). Die Vorführrechte von Filmen ohne Filmverleiher in der Schweiz sind direkt beim Filmproduzenten einzuholen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- Generalsekretariat der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in Zürich, Tel. 044 266 12 00, info@rkz.ch
- Geschäftsstelle des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) in Bern, Frau Anke Große Frintrop, Tel. 031 370 25 71, anke.grossefrintrop@sek-feps.ch.

Für spezialisierte juristische Beratung und Unterstützung steht in einem zweiten Schritt die Geschäftsstelle des Dachverbandes der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) in Bern zur Verfügung. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt. Diese Beratungen sind teilweise kostenpflichtig.

Haftungsausschluss: Beim vorliegenden Merkblatt handelt es sich um eine Zusammenstellung mit primär informativem Charakter. Trotz sorgfältiger Redaktion und Vernehmlassung bei allen beteiligten Partner (RKZ, SEK, DUN und SUISA) sind falsche oder ungenaue Angaben nicht auszuschliessen. RKZ und SEK lehnen diesbezüglich jede Haftung ab.

Bern und Zürich, 6. Juli 2016

8120_201607_Merkblatt_Urheberrecht_def_d.docx